

Wenn die These vertreten wird, daß Thietmars Schilderung der Merseburger Julitage des Jahres 1002 keine ungewöhnlichen Vorgänge darstellt, sondern hier eher der Modellfall eines königlichen Erstbesuchs im Rahmen des *iter regis per regna* vorzuliegen scheint, sollte jedoch im Auge behalten werden, daß auch Thietmars Bericht in Punkten, die uns heute interessant und wesentlich erscheinen, noch lückenhaft sein kann. Das lehrt eine Betrachtung der Adalboldschen Darstellung, die auch von einer Krönung und Thronsetzung in Merseburg weiß und in diesen Angaben durchaus nicht unglaublich zu sein braucht, wenn wiederum die grundsätzliche Wiederholbarkeit aller Akte des Zeremoniells der Königserhebung berücksichtigt wird. In Adalbolds instruktivem Kurzbericht ist die Reihenfolge der Akte und ihr sinnvoller Zusammenhang aufschlußreich: . . . *in festivitate sancti Iacobi regi occurrunt, acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditus manibus fidem suam per sacramenta promittunt, fide promissa regem coronant, coronatum in solio regio locant, locatum debita congratulatione venerantur*¹³⁸). Auf die restlichen Stationen des langen Königsumritts einzugehen, ist nicht mehr notwendig¹³⁹). Festzuhalten bleiben jedoch noch einmal dessen wesentliche Funktionen: Der Umritt diente der öffentlichen Schaustellung neuer Rechts- und Herrschaftsverhältnisse, was vorwiegend in zeremoniellen Formen geschah; dicht daneben rückt die Aufgabe der Staatspräsentation¹⁴⁰), von welchen beiden das Ziel der Herrschaftsanerkennung wesentlich mit abhängig war. Daß der Erstumritt auch den Herrschaftsantritt sichtbar dokumentierte und den Herrschaftswillen zum Ausdruck brachte, ist deutlich erkennbar¹⁴¹). Die Formen der Anerkennung des *rex novus* waren vielfältig, ihre rechtlich relevanteste Art die der „Huldigung“, mochte sie kollektiven oder individuellen oder beiderlei Charakter haben. Sekundär

¹³⁸) Adalbold, *Vita Heinrichs II imperatoris* c. 10 (SS 4, 686).

¹³⁹) Dazu s. bes. R. Schmidt, Königsumritt, und die Regesten von Böhmer-Böhmer-Graff.

¹⁴⁰) Der Begriff Staatspräsentation (nicht: Repräsentation) wird hier verwendet im Sinne von P. E. Schramm (etwa: Kaiser, Könige und Päpste 1, 1968, S. 43); vgl. oben bei Anm. 120.

¹⁴¹) Vgl. auch Hans Conrad Peyer, *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, Vierteljahresschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 51 (1964) S. 1: Der Umritt „dient der Entgegennahme der Huldigung, der Sicherung von Frieden und Recht und damit der Besitznahme vom ganzen Reichsgebiet und der Selbstdarstellung des Königtums“. Peyers weitere These, das Volk solle auch des Heiles des Herrschers teilhaftig werden, bezieht sich jedoch nicht auf den Erstumritt, sondern auf die übliche und normale „Rundreise des Herrschers“ (S. 21).